

Endlich: BEM auch an Schulen

Dienstvereinbarung "Betriebliches Eingliederungsmanagement" abgeschlossen



Die Vorsitzenden der schulischen Hauptpersonalräte unterzeichnen die Dienstvereinbarung (v.l.n.r.): Andreas Sánchez Haselberger (HPR Gems), Dr. Marcus Hahn (HPR Gym), Minister Ulrich Commerçon, Michaela Günther (HPR FöS), Markus Hauptenthal (HPR Berufl. Schulen) | Foto: Andreas Sánchez Haselberger

Die Vorsitzenden von vier Hauptpersonalräten (siehe Bild) haben am 24. März 2017 eine Dienstvereinbarung zur „Einführung und Umsetzung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)“ gemäß §84 Abs.2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) an öffentlichen Schulen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur abgeschlossen. Leider hat sich der Hauptpersonalrat Grundschulen gegen die Stimmen der GEW-Fraktion mehrheitlich gegen eine Unterzeichnung der Dienstvereinbarung entschieden. Dies ist für die GEW nicht nachvollziehbar, da die Dienstvereinbarung ein wichtiger Baustein für die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge für die Kolleg_innen in den Schulen ist. Sie umfasst alle Anstrengungen, die dazu beitragen, Gesundheitsgefahren zu vermeiden beziehungsweise zu verringern.

Wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen bereits aufgetreten sind, geht es darum, diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zumindest eine Verschlechterung zu verhindern. In diese umfassenden Ansätze von Gesundheitsförderung und Prävention ist das betriebliche Eingliederungsmanagement an Schulen eingebettet. Mit dieser Dienstvereinbarung werden die Beschäftigten in den Mittelpunkt gestellt, die der besonderen Fürsorge bedürfen.

BEM in Stichworten kurz erklärt:

- es gilt für alle Lehrkräfte, Anwärter_innen sowie Referendar_innen

- hat das Ziel die Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten zu erhalten, zu verbessern bzw. wiederherzustellen
- dient der Überwindung und Berücksichtigung krankheitsbedingter Einschränkungen, der Überwindung sowie Vorbeugung erneuter Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeiten und dem Erhalt und Förderung der Gesundheit
- es gelten dabei die Prinzipien: Freiwilligkeit, Dialog und Konsens
- es findet Anwendung, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres (nicht Kalender- bzw. Schuljahres) länger als 30 Arbeitstage ununterbrochen oder wiederholt arbeits- oder dienstunfähig waren
- ein BEM kann mehrmals durchgeführt werden
- der zuständige Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. die Frauenbeauftragte sind hinzuzuziehen, sofern die betroffene Person dem nicht widerspricht
- mit Zustimmung der betroffenen Person können bei Bedarf weitere Teilnehmer_innen in das Verfahren einbezogen werden (z.B. Betriebsärztlicher Dienst, Schulträger, etc.)
- vom Ministerium für Bildung und Kultur wird eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet. Bei Bedarf berät sie die betroffenen Beschäftigten sowie Schulleiterinnen und Schulleiter

- die Dienstvereinbarung tritt zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft. Ab dem 1.8.2017 beginnt die Erfassung der Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeitstage
- die DV gilt zunächst für zwei Jahre. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit ergänzt und fortgeschrieben werden

Damit die Dienstvereinbarung auch nachhaltig umgesetzt werden kann, fordert die GEW, dass im LPM-Kompetenzzentrum „Gesunde Schule“ ausreichend BEM-Berater_innen als Ansprechpartner_innen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im kommenden Schuljahr wird die GEW Fortbildungen für Personalräte zur neuen Dienstvereinbarung anbieten. Die Termine werden zeitnah veröffentlicht.

Für Fragen zur Durchführung des BEM stehen Ihnen die Vertreter_innen der GEW in den einzelnen Hauptpersonalräten und die Geschäftsstelle zur Verfügung. ■



Andreas Sánchez Haselberger